



Bürgermeister - Info

Gemeinde Reibbeck

A-9815 Kolbnitz, Unterkolbnitz 50, Tel. 04783/2050, FAX 2160
e-mail: reisbeck@ktn.gde.at, homepage: www.reisbeck.at



Geschätzte Gemeindebürgerinnen! Geschätzte Gemeindebürger!

Lärmschutz - Verbot des Herausschießens - Hundehaltung

Aus aktuellem Anlass möchte ich die Bevölkerung über einige wichtige Punkte im Zusammenhang mit immer wieder festgestellter störender Lärmerregung informieren.

So hat der Gemeinderat nach reiflicher Überlegung in seiner letzten Sitzung eine Lärmschutzverordnung beschlossen. Den Inhalt dieser Verordnung, die am 1. April 2016 in Kraft getreten ist, möchte ich Ihnen nachstehend zur Kenntnis bringen.

§ 1

Lärmerregung

- (1) Wer ungebührlicherweise störenden Lärm erregt, begeht eine Verwaltungsübertretung (§ 2 Abs. 1 des Kärntner Landes-Sicherheitspolizeigesetz - K-LSPG).
- (2) Unter störendem Lärm sind die wegen ihrer Lautstärke für das menschliche Empfindungsvermögen unangenehm in Erscheinung tretenden Geräusche zu verstehen (§ 2 Abs. 2 des Kärntner Landes-Sicherheitspolizeigesetz - K-LSPG).
- (3) Lärm wird dann ungebührlicherweise erregt, wenn das Tun oder Unterlassen, das zur Erregung des Lärms führt, jene Rücksichten vermissen lässt, die im Zusammenleben mit anderen Menschen verlangt werden müssen (§ 2 Abs. 3 des Kärntner Landes-Sicherheitspolizeigesetz - K-LSPG).

§ 2

Störender Lärm

Störender Lärm (§ 1 Abs. 2) wird jedenfalls ungebührlicherweise erregt (§ 1 Abs. 3) durch:

- (1) den Betrieb von Maschinen und Geräten wie Ketten- und Kreissägen u.ä., die nicht im Rahmen eines gemäß Kärntner Bauordnung bewilligungs- oder anzeigepflichtigen Vorhabens oder im Rahmen von gewerblicher und landwirtschaftlicher Tätigkeit ausgeführt werden im Wohn- und Dorfgebiet sowie überhaupt in der Nähe von bewohnten Gebäuden an Sonn- und Feiertagen überhaupt und an Werktagen in der Zeit von 12:00 bis 13:00 und von 20:00 bis 07:00.
- (2) die Benützung von Rasenmähern mit Verbrennungsmotoren im Wohn- und Dorfgebiet sowie überhaupt in der Nähe von bewohnten Gebäuden an Sonn- und Feiertagen überhaupt und an Werktagen in der Zeit von 12:00 bis 13:00 und von 20:00 bis 07:00.

§ 3

Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Verordnung sind gemäß § 4 K-LSPG von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen.

Die neue Lärmschutzverordnung möchte ich auch zum Anlass nehmen, **um auf einen unbefriedigenden Umstand hinzuweisen, nämlich auf die in jüngster Zeit häufig praktizierte Unart des „Herausschießens“.**

In Abstimmung mit der Polizeiinspektion Obervellach möchte ich dazu folgende Bestimmungen in Erinnerung rufen:

Das sogenannte „Herausschießen“ anlässlich von Geburtstagen, Hochzeiten und sonstigen Feierlichkeiten stellt den verwaltungsrechtlichen Tatbestand der Lärm-erregung nach § 2 des Kärntner Landessicherheitsgesetzes (K-LSiG) dar und wird gem. § 4 LSiG von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Verwaltungsstrafe bis zu € 218,-- geahndet.

Genehmigungen darf weder der Bürgermeister noch die Polizei erteilen. Zuständige Behörde ist die BH Spittal/Drau. Angeführt wird, dass bereits Vorfälle zu bearbeiten waren, wo Pferde oder Weidevieh – verursacht durch verbotenes Herausschießen – aus der Halt ausgebrochen und auf die Bundesstraße sowie auf Gleisanlagen gelaufen sind. Kommt es in diesen Fällen zu Unfällen, haften jene Personen, welche für das Schießen verantwortlich sind!

Zudem ist die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen nach dem Pyrotechnik-gesetz 2010 nur nach Einhaltung der dort angeführten besonderen Bestimmungen (§§ 28, 29 Pyro-TG 2010) erlaubt. Diese Bestimmungen erstrecken sich nicht auf das „Herausschießen“. Strenge Bestimmungen sowie Vorschriften betreffen insbesondere die Verwendung von „Böllern“.

Hundelärm und Hundekot

Beklagt wird von Bürgerinnen und Bürgern auch wiederholt, dass Hunde durch stundenlanges Bellen und Jaulen störenden Lärm für die Nachbarschaft hervorrufen.

Ich möchte alle Hundebesitzer auffordern, derartige Missstände abzustellen.

Leider muss auch festgestellt werden, dass unser Aufruf an die Hundebesitzer, die Hundetoiletten zu nutzen und den Hundekot mit den bereitgestellten Plastiksäcken konsequent zu beseitigen, nicht zufriedenstellend umgesetzt wird.

Es müssen immer wieder starke Verunreinigungen von öffentlichen Grundstücken aber auch von privaten Wiesenflächen durch Hundekot festgestellt werden.

Wenn sich diese Missstände nicht bessern, werden wir unsere Ankündigung wahr machen und die Hundesteuer mit 1. Jänner nächsten Jahres drastisch erhöhen!

Ich möchte abschließend an das Verständnis der Bürgerinnen und Bürger für ein vernünftiges Miteinander appellieren. Letztlich hängt die Lebensqualität ganz wesentlich davon ab, dass man dem Nachbarn respektvoll begegnet und sich an gewisse Regeln hält.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Bürgermeister:

Kurt Felicetti